

StadtJugendRing Magdeburg e.V., Leibnizstraße 25, 39104 Magdeburg



## **-Mitglieder des Jugendhilfeausschusses-**

StadtJugendRing Magdeburg e. V.  
Leibnizstraße 25  
39104 Magdeburg  
Fon: 03 91 . 58 23 91 91  
E-Mail: [info@sjr-magdeburg.de](mailto:info@sjr-magdeburg.de)  
Web: [www.sjr-magdeburg.de](http://www.sjr-magdeburg.de)

Gefördert mit Mitteln der:



Magdeburg, den 13.08.2021

StadtJugendRing Magdeburg e. V.

Der Vorstand

### **Antrag 1 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

#### **Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die mit Pkt. 1 verknüpften Anlagen, die sich auf die Förderung des § 16 (2) SGB VIII beziehen, dahingehend zu verändern, dass:

- a) die Einrichtungen nach § 16 (2) SGB VIII als stadtweite Angebote in der Anlage 5 Berücksichtigung finden
- b) der vorgesehene Anteil an VZÄ auf 10 VZÄ aufgerundet wird, um hierdurch der Weiterentwicklung vorgesehener Angebotsstruktur Rechnung zu tragen.
- c) die bisherigen, nach §16 (2) SGB VIII geförderten Einrichtungen bzw. im Rahmen von Leistungsverträgen nach § 16 (2) SGB VIII geförderten Träger werden im allgemeinen Interessenbekundungsverfahren aufgefordert, einen entsprechenden Förderantrag/Konzept abzugeben. Neben der Konzeption des Trägers sollen insbesondere bestehende Angebote gem. § 16 (2) SGB VIII am Ort sowie deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten und im Hinblick auf die Zuordnung von VZÄ die räumliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Trägers Berücksichtigung finden.

d) Kooperationen mit familienorientierten Einrichtungen in anderen Versorgungsgebieten zu begrüßen und der Zersplitterung von Angeboten durch Aufteilen von VZÄs vorzuziehen sind.

e) Förderungen von *Familienzentren* durch das *Land Sachsen-Anhalt*, wenn konzeptionell untersetzt, als zusätzliches Angebot in den lokalen Einrichtungen der Familienbildung berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Wirkung von Einrichtungen nach § 16 (2) SGB VIII ist nicht auf das Versorgungsgebiet beschränkt, die Angebote werden erfahrungsgemäß versorgungsgebietsübergreifend genutzt. Der Bereich der Familien(-bildungs)arbeit bedarf ebenso wie der Bereich der Jugendarbeit konstanter bedarfsorientierter Weiterentwicklung, dem kann nur Rechnung getragen werden, wenn auch dementsprechend VZÄ dafür eingeplant werden. Durch das Interessensbekundungsverfahren und die Konzepteinreichung kann Transparenz hinsichtlich interessierter Träger geschaffen und ausgelotet werden, welche Standorte und Angebote mit stadtweitem Draufblick geeignet sind, um die Bedarfe der Zielgruppe zu decken. Siehe auch Ausführungen Stellungnahme.

StadtJugendRing Magdeburg e. V.

Der Vorstand

## **Antrag 2 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss**

**der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

### **Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 in Beschlusspunkt 1 folgende Punkte ergänzt, geändert werden:

- in Zeile 1 für den Zeitraum ab 2022 geändert in für den Zeitraum von 2022 bis 2028
- Anlage 7 soll entsprechend der Änderungen in Anlage 5 angepasst werden (bedarfsorientierte Anpassung der aktuellen VZÄ im VG 8 und VG 12)
- zusätzlich zu den "für 2021 kommunal geplanten finanziellen Mittel gemäß Anlage 7 dieser Drucksache" ist ab 2022 jährlich ein bedarfsgerechter Aufwuchs im konsumtiven Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich bereitzustellen zuzüglich des Budgetaufwuchses durch die Familienarbeit.

#### Begründung:

Der Planungszeitraum 2022 - 2028 muss definiert werden und die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für 2029 - 2033 transparent in Aussicht gestellt werden. Auch wenn eine Flexibilisierung im Prozess gewünscht wurde, muss sichergestellt werden, dass die Träger Planungssicherheit haben. Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit darf nicht gegen Familienarbeit ausgespielt werden- beide sind wichtige Bestandteile, um die Bedarfslagen der Zielgruppen zu erfüllen. Mehr dazu s. Stellungnahme. Um die Umsetzung von Mehrbedarfsmeldungen und Anpassungen hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu ermöglichen, müssen zusätzliche Mittel eingestellt werden. Als Orientierung sollten hier die Rückmeldungen durch die Qualifizierungsinstrumente (Sachberichte), bisher nicht berücksichtigte bzw. wegen fehlenden Budgets abgelehnte Anträge und anderweitige Rückmeldungen an Verwaltung und SJR dienen. Für diesen Planungszeitraum beläuft sich die Summe auf ca. 1 Mio. €. Die genaue Aufschlüsselung der Mehrbedarfsmeldungen ist den Unterlagen aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom 19.04.2021 zu entnehmen. Bisher wurde das Budget ggf. für Personalausgaben bspw. Tarifierungen angepasst, ein Aufwuchs für die fachinhaltliche Arbeit wurde jedoch nicht eingeplant.

StadtJugendRing Magdeburg e. V.

Der Vorstand

**Antrag 3 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss  
der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

**Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 der Beschlusspunkt 4/ die Bestandswahrung Umsetzung findet:

Beschlusspunkt 4 ist in Beschlusspunkt 1 zu integrieren. Zudem ist folgende Formulierung des Beschlusspunkt 4 wie folgt zu ändern:

“Das bisher kommunal betriebene Kinder- und Jugendhaus „KJH Müntzer“ wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 als Standort aufgegeben. Die aufzugebende Liegenschaft am Standort Thomas-Müntzer-Straße 23 in 39116 Magdeburg wird dem „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e. V.“ ab 01. Januar 2022 unentgeltlich zur Nutzung einer sozialen Zwecken dienenden Liegenschaft auf der Grundlage eines Leihvertrages überlassen“ ist zu ergänzen in: “Das bisher kommunal betriebene Kinder- und Jugendhaus „KJH Müntzer“ wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 als Standort im Sinne des Subsidiaritätsprinzip an freie Träger übergeben”.

Begründung:

Als logische Folge der Bestandswahrung der Angebote soll der Bestand der Angebote in den VGs gewahrt bleiben. Sollten städtisch organisierte Einrichtungen, ob Krankheit oder aus anderen Beweggründen nicht gehalten werden können, sollten im Sinne der Subsidiarität freie Träger angesprochen werden, die Interesse bekundet haben. Sollten in dem VG noch keine Träger Interesse zur Übernahme einer Einrichtung bekundet haben, so muss eine öffentliche Ausschreibung des Angebotes erfolgen. Der von Trägern gemeldete Mehrbedarf muss transparent dargestellt werden.

StadtJugendRing Magdeburg e. V.

Der Vorstand

#### **Antrag 4 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss**

**der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

#### **Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 der Beschlusspunkt 2 folgendermaßen geändert und ergänzt wird:

“Ein Verfahren zur unterjährigen Anpassung zu Mehrbedarfen von Angeboten, Diensten und Einrichtungen ist spätestens im 1. Quartal 2022 zu erarbeiten, um flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Das Verfahren beinhaltet konkrete planerische Schritte, die transparent kommuniziert werden. Zur qualitativen und quantitativen Evaluation der Angebote ist zudem die Installation eines Re-Evaluationsprozesses mit entsprechender Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Familien und Fachkräften in das Verfahren zu implementieren. Hierzu wird die UAG Qualitätsentwicklung mit Trägerbeteiligung revitalisiert und damit beauftragt. Diese prüft und überarbeitet ebenso als Teil des Verfahrens die Qualitätsinstrumente und die fachlichen Anforderungen auf Praxistauglichkeit und passt sie entsprechend ihrer Feststellungen an. Die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung wird ebenfalls als fester Bestandteil des Arbeitsauftrages (fachinhaltliche Anforderung) an alle Akteur\*innen formuliert.”

Begründung:

Auch wenn eine Flexibilisierung im Prozess gewünscht wurde, muss sichergestellt werden, dass die Träger Planungssicherheit haben. Eine unterjährige Anpassung von Angeboten darf nur dann diskutiert werden, wenn Mehrbedarfe berücksichtigt werden können oder die momentan einkalkulierten prognostischen Entwicklungen unerwartet verlaufen. Die in den Ausführungen zum Beschlusspunkt enthaltenen Konkretisierungen müssen u.E. mit in den Beschlusstext, um konkrete Maßnahmen sichtbar zu machen. Neben der Flexibilisierung wurde in den Fachveranstaltungen auch die kontinuierliche Evaluation eingefordert, deshalb muss diese hier noch ergänzt werden. Für eine Evaluation halten wir es nebst Kontinuität (bspw. Jährlicher Überprüfung) für unabdingbar neben quantitativen Parametern auch qualitative einfließen zu lassen. Der Erfolg der Jugendhilfeplanung, sowie der Nutzen für Kinder, Jugendliche und Familien lässt sich nicht allein in Zahlen und Statistiken abdecken, sondern bedarf aktiver Partizipation der Zielgruppen, sowie qualitativer Reflexion über Nutzen und Verbesserungsmöglichkeiten, seitens der Träger und der Zielgruppen.

U.a. die prozentuale Zuordnung der Methoden innerhalb der Angebotsformate (Anlage 4 fachliche Anforderungen) müssen nach Rückmeldung aus der AG §78 Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und der AG §78 Familienarbeit geprüft werden, da sie nach aktueller Einschätzung an manchen Stellen unrealistisch kalkuliert erscheinen.

StadtJugendRing Magdeburg e. V.

Der Vorstand

**Antrag 5 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss  
der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

**Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 in Beschlusspunkt 3 folgende Punkte ergänzt werden:

Beschlusspunkt 3 ändern in:

Prüfung der Etablierung eines Jugendmedienzentrums in zentraler Lage der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung der Ressourcen und Standorte der Versorgungsgebiete Altstadt und Alte Neustadt und deren möglicher Standortverlagerung. "Zudem sollen Ressourcen und bedarfsorientierte Fortbildungen im Zuge der Digitalisierung den bestehenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Im Sinne der Zusicherung des Vorantreibens des Digitalisierungsprozesses von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Magdeburg durch Fortbildungen und entsprechende Ausstattung sollten diese vorbereitet sein, um weiterhin ihre Zielgruppe flexibel, zuverlässig zu erreichen wie auch der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nicht zu entrücken.

**Antrag 6 zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss**

**der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.08.2021**

**Änderung der Beschlussvorlage der DS0258/21 vom 26.05.2021**

Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 in Anlage 5 folgende Punkte entsprechend der fachlichen Anforderungen in Anlage 4 zugeordnet beziehungsweise ergänzt werden:

- Die in Anlage 4 als stadtweit ausgewiesenen Angebote inkl. der zugehörigen Stellenanteile sind auch in Anlage 5 entsprechend dieser Logik bei Versorgungsgebiet "stadtweit" in die Tabellen einzuordnen. Zudem sollen einheitlich keine konkreten Angebote benannt werden.
- In Anlage 4 ist unter II. stadtweit wirkende Einrichtungen mit Alleinstellungscharakter das Angebot Sozialpädagogisch betreuter Aktiv-, Bau- und Naturspielplatz mit den entsprechenden Spezifika zu ergänzen und entsprechend in Anlage 5 zuzuordnen
- Der Jugendhilfeausschuss vom 08.07.2021 möge beschließen, dass in der Beschlussvorlage zur Drucksache DS0258/21 in der Anlage 5 zusätzlich zur richtigen Zuordnung der stadtweiten Angebote und Aufzeigen der VZÄ für Familienarbeit als Mehrbedarf folgende Tabellenzeilen entsprechend geändert werden:

<b>Versorgungsbereich</b>	<b>§ SGB VIII (grundlegend § 14)</b>	<b>Angebote/Maßnahmen/Standorte</b>	<b>VZÄ 2021</b>	<b>VZÄ ab 2022</b>	<b>Erbringung von Leistungen entsprechend Aufgabenstellung – Bemerkungen</b>
stadtweit	§ 11, 12	Sozialpädagogisch betreuter Aktiv-, Bau- und Naturspielplatz	bis zu 1,75 VZÄ	bis zu 1,75 VZÄ	1 Standort

VG 4: Neue Neustadt	§§ 11, 12	Bis zu 2 Standorte	Bis zu 3 VZÄ	Bis zu 5,3 VZÄ	Umfang Zielgruppe
VG 8: Nordwest, Alt Olvenstedt, Neu Olvenstedt	§§ 11, 12, 16	bis zu vier Standorte	bis zu 6,25 VZÄ	bis zu 6,75 VZÄ	Umfang Zielgruppe; höchstens 4,75 VZÄ Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit mindestens 2 VZÄ Familienarbeit
VG 12: Ottersleben	§§ 11, 12	bis zu einem Standort, inklusive mobiler Arbeit	bis zu 3 VZÄ	bis zu 3 VZÄ	räumliche Ausdehnung des Versorgungsgebietes um die Region Friedenshöhe; 2 VZÄ Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit / 1 VZÄ im Versorgungsgebiet mobile Jugendarbeit

Begründung:

zu Punkt 1

In den Aufstellungen kommt es zu Konfusionen, welche Stellenanteile tatsächlich den Versorgungsgebieten zur Verfügung stehen, weil nicht einheitlich zwischen stadtweit und Versorgungsgebiet unterschieden wird. Nach Logik der fachinhaltlichen Anforderungen müsste bspw. das Angebot für künstlerisch- musische Bildung auch unter der Rubrik „stadtweit“ gelistet sein. Die medienpädagogische Bildung und die spezifische Bearbeitung des §14 ist nach Anlage 5 dem



VG 3 vorbehalten. Die fachinhaltlichen Anforderungen weisen sie jedoch einem stadtweiten Angebot zu. Die Einordnung ehemals stadtweiter Angebote (DS 0201/15) in die Versorgungsgebiete führt auch dazu, dass die Angebote innerhalb des Standort- und Personalbedarfs unsichtbar werden. In jedem Fall entzieht die vorliegende Fassung formell diesen Angeboten ihre Daseinsberechtigung. Das betrifft speziell folgende, aktuell vorhandene, stadtweite, Angebote: Sozialpädagogisch betreuter Aktiv-, Bau- und Naturspielplatz, Einrichtung mit dem Schwerpunkt der künstlerisch-musischen Bildung, Jugendmigrationsdienste. Zudem wurde in den verschiedenen Settings darauf hingewiesen, dass die JHP keine klaren Bezüge / Nennungen konkreter Angebote mehr aufweisen soll.

Zu Punkt 2

Dieses Angebot ist in der DS 0201/15 beschrieben, taucht in der jetzigen Beschlussvorlage jedoch nur noch eingespeist im VG 8 auf. Damit wird die stadtweite Wirkung nicht berücksichtigt und es bleibt mit seinen Spezifika unsichtbar. Um es weiterhin konkret einordnen zu können, braucht es die Beschreibung und Aufführung innerhalb der Anlage 4.

Zu Punkt 3

s. Stellungnahme Anmerkungen zu Beschlusspunkt 1